



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

2280

Décision 31. Okt. 1990

Decisione

DEPARTEMENT FEDERAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

3003 Bern, 21. Oktober 1990

An den Bundesrat

Humanitäre Hilfe:

**Malawi; Lieferung von 10'000 Tonnen Mais für
 mosambikanische Flüchtlinge im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

Aufgrund des Antrags des EDA vom 11. Oktober 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n

1. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wird ermächtigt dem Welternährungsprogramm (WEP) zugunsten der mosambikanischen Flüchtlinge in Malawi den Ankauf von 10'000 Tonnen Mais aus Zimbabwe oder Sambia im ungefähren Wert von drei Millionen Franken zu finanzieren.
2. Die entsprechende Verpflichtung geht zulasten des Rahmenkredits für die internationale humanitäre Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 30.11.88 (BBl 1988 III 1495).
3. Die Zahlungen erfolgen zulasten des Budgets 1990 der DEH, Kreditrubrik 202.493.23 "Nahrungsmittelhilfe mit Getreide".

Für getreuen Auszug

Der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	13	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
X		EFD	7	-
X		EVD	6	-
		EVED		
		BK		
X		EFK	2	-
X		Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

3003 Bern, 11. Oktober 1990

An den Bundesrat

Humanitäre Hilfe:

Malawi: Lieferung von 10'000 Tonnen Mais für
mosambikanische Flüchtlinge im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

I

In Malawi haben ca. 840'000 Flüchtlinge aus dem benachbarten Mosambik Aufnahme gefunden. Das Welternährungsprogramm in Rom ist für ihre Versorgung mit Grundnahrungsmitteln verantwortlich. Wir beantragen Ihnen, die Finanzierung des Ankaufes von 10'000 Tonnen Mais aus Simbabwe oder Sambia im ungefähren Wert von drei Millionen Franken im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zu bewilligen.

II

1. Ausgangslage

Die seit 1976 andauernden Kämpfe zwischen den mosambikanischen Regierungstruppen und den RENAMO-Rebellen haben mehr als ein Viertel der 15 mio. Menschen zählenden Gesamtbevölkerung Mosambiks aus ihren angestammten Gebieten vertrieben. Zum einen liessen sie sich innerhalb des Landes als Vertriebene in und um grössere städtische Siedlungen nieder oder flohen in die Grenz-zonen der Nachbarländer.

Ende 1986 gelangte die malawische Regierung erstmals mit der Bitte um Hilfe an das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR). Zu diesem Zeitpunkt befanden sich ca. 70'000 mosambikanische Flüchtlingen in Malawi. 1988 waren es bereits ca. 630'000 und im März dieses Jahres über 840'000 Menschen. Falls sich die Lage in den Herkunftsregionen in nächster Zeit nicht entscheidend beruhigen wird und als Folge davon die Fluchtbewegung weiter anhält, dürfte die Zahl in absehbarer Zeit die Ein-Millionen-Grenze überschreiten.

Malawi, das mit Mosambik eine über 1'500 km lange Grenze hat, ist das sechstärmste Land der Welt und wird zu der Gruppe der "Least Developed Countries" (LLDC) und der "Most Seriously Affected Countries" (MSAC) gezählt. Es beherbergt 75 % aller mosambikanischen Flüchtlinge und steht als Aufnahmeland - gemessen an der Gesamtbevölkerung - weltweit hinter Pakistan und Iran an dritter und in Afrika an erster Stelle.

Malawis Regierung und die Bevölkerung haben sich den Flüchtlingen bisher in grosszügiger Weise angenommen. So konnten sich z.B. 45 % der Mosambikaner in malawischen Dörfern niederlassen, andere leben in lagerähnlichen Siedlungen. Eine Ghettoisierung ist bisher jedoch nicht entstanden. Diese hohe Akzeptanz ist darauf zurückzuführen, dass beide Nationalitäten zumeist ein und derselben ethnischen Gruppe angehören, die gleiche Sprache sprechen und seit je her gute gegenseitige Beziehungen pflegten. Auch in der materiellen Kultur unterscheiden sie sich kaum. Die internationale Hilfe kommt sowohl den Flüchtlingen als auch indirekt der einheimischen Bevölkerung zugute. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die bescheidene Infrastruktur des ohnehin ressourcenarmen Landes hoffnungslos überlastet ist.

Das UNHCR hat in den vergangenen Jahren ein Programm aufgebaut, das darauf abzielt, den mosambikanischen Flüchtlingen ihre elementarsten Grundbedürfnisse zu decken. Es beinhaltet hauptsächlich die folgenden Komponenten:

- Ausbau der Trinkwasserversorgung
- Ausbau des Gesundheitswesens
- Bau von Aufnahmezentren
- Aufbau und Unterhalt von Schulen
- Verbesserung des internen Transportes und der Logistik

Die Schweiz unterstützt diese Bemühungen seit mehreren Jahren massgebend. 1990 hat die DEH an dieses Programm des UNHCR einen Beitrag von 1,5 Millionen Franken geleistet

Auf lange Sicht ist die einzige dauerhafte Lösung die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre angestammten Gebiete jenseits der Grenze. Dies setzt jedoch eine Aenderung der Sicherheitslage voraus. Kleinere Gruppen sind bereits nach Mosambik zurückgekehrt. Die Schweiz hat an diese Rückkehrerprogramme im vergangenen Jahr 750'000 Franken beigetragen.

2. Die Nahrungsmittelhilfe

Das Welternährungsprogramm (WEP) der Vereinten Nationen zeichnet im Rahmen seiner PRO-Programme (Protracted Refugee Operation) für die Beschaffung der Grundnahrungsmittel (Mais, Bohnen und Erdnüsse) verantwortlich. Das Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) deckt den Bedarf für die zusätzlichen Ernährungskomponenten (Zucker, Salz, usw.).

Das WEP rechnet mit Rationen von 420 gr Mais, 40 gr Bohnen und 40 gr Erdnüssen pro Person und Tag. Daraus ergibt sich ein Jah-

resbedarf von 128'800 Tonnen Mais im Jahr. Die Beschaffung einer solch riesigen Menge führte denn auch in letzter Zeit zu beträchtlichen Versorgungsengpässen und stellte die beteiligten Organisationen vor grosse logistische Probleme.

3. Der schweizerische Beitrag

Das WEP gelangte mit einem Gesuch vom 20. September 1990 an die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe und bittet sie um Finanzierung einer Getreidelieferung. Damit soll in erster Linie die Schaffung eines Lagers (buffer stock) ermöglicht werden, das es erlauben soll, die Versorgung der Flüchtlinge auch in der Regenzeit aufrecht zu erhalten, während der die Naturstrassen weitgehend unpassierbar sind.

Nach einer gewissen Lagerfrist wird der Mais innerhalb der Verteilprogramme des WEP eingesetzt.

Zu diesem Zwecke gedenkt das WEP noch vor Ende Jahr 10'000 Tonnen Mais in Simbabwe und/oder Sambia einzukaufen. Es wird mit folgenden Kosten gerechnet:

Ankauf von 10'000 Tonnen Mais zu US\$ 140.--/Tonne	US\$ 1'400'000.-
Ueberlandtransport bis malawische Grenze zu US\$ 50.--/Tonne	US\$ 500'000.-
Interne Transport-, Lager- und Umschlagel- kosten zu US\$ 30.--/Tonne	US\$ 300'000.-
Mahlkosten zu US\$ 15.--/Tonne	<u>US\$ 150'000.-</u>
Vorgesehene Gesamtkosten der Aktion	<u>US\$ 2'350'000.-</u>
Dies entspricht zum heutigen Dollar-Kurs ca.	<u>Frs. 3'000'000.-</u>

Im Rahmen ihrer jährlichen Verpflichtungen hat die DEH dem WEP im laufenden Jahr für das gleiche Programm bereits den Ankauf in der Region von 1'000 Tonnen Hülsenfrüchten im Betrage von 411'800 Franken bewilligt.

4. Der Antrag

Aufgrund der obigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem Welternährungsprogramm (WEP) für seine laufenden Nahrungsmittelhilfeprogramme in Malawi zugunsten der mosambikanischen Flüchtlinge den Ankauf von 10'000 Tonnen Mais aus Simbabwe und/oder Sambia im ungefähren Wert von Frs. 3'000'000.- zu finanzieren.

Mit diesem Beitrag erfüllt die Schweiz einen Teil ihrer Verpflichtungen aus dem Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe.

5. Die Finanzierung

Die entsprechende Verpflichtung erfolgt zulasten des Rahmenkredits für die humanitäre Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 30.11.88. Die Ausgaben gehen zulasten der Kreditrubrik 202.493.23 des Budgets 1990 der DEH, wo die nötigen Mittel vorhanden sind.

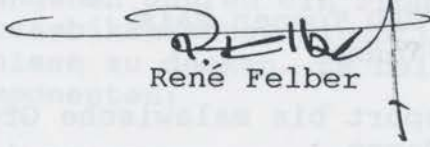
III

Die Eidgenössische Finanzverwaltung und die Eidgenössische Getreideverwaltung sind mit diesem Antrag einverstanden.

IV

Wir beantragen Ihnen, dem vorliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten


René Felber

Protokollauszug

EDA 13 (GS 3, DIO 2, PD 2, DEH 6) zum Vollzug

EFD 6 (GS 3, EFV 3) z.K.

EVD 2 (GS 1, EGV 1) z.K.

EFK 2 z.K.

FINDEL 2 z.K.

Salzwasserversorgung von 10 000 Tennen Mais für
ausafrikanische Flüchtlinge im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

Zum Mitbericht an:

- EFD und des Antrags des EDA vom 11. Oktober 1988
- EVD und der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Beschluss

1. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wird ermächtigt dem Welternährungsprogramm (WEP) zugunsten der ausafrikanischen Flüchtlinge in Kenia den Ankauf von 10 000 Tennen Mais aus Zimbabwa oder Madag im ungefähren Wert von drei Millionen Franken zu finanzieren.
2. Die entsprechende Verpflichtung geht zulasten des Rahmankredits für die internationale humanitäre Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 10.11.88 (881 1986 III 1495).
3. Die Zahlungen erfolgen zulasten des Budgets 1989 der DEH, Kreditrubrik 202.493.23 "Nahrungsmittelhilfe mit Getreide".

Für getrennen Auszug

Der Protokollführer

Beitrag zu dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen

Entsch. des EDA vom 11. Oktober 1990

Humanitäre Hilfe:
Malawi; Lieferung von 10'000 Tonnen Mais für
mosambikanische Flüchtlinge im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

Beschlossen

Aufgrund des Antrags des EDA vom 11. Oktober 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

von dem Entwicklungsprogramm der UNDP für 1990

b e s c h l o s s e n

von dem Entwicklungsprogramm der UNDP für 1990

1. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wird ermächtigt dem Welternährungsprogramm (WEP) zugunsten der mosambikanischen Flüchtlinge in Malawi den Ankauf von 10'000 Tonnen Mais aus Zimbabwe oder Sambia im ungefähren Wert von drei Millionen Franken zu finanzieren.
2. Die entsprechende Verpflichtung geht zulasten des Rahmenkredits für die internationale humanitäre Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 30.11.88 (BB1 1988 III 1495).
3. Die Zahlungen erfolgen zulasten des Budgets 1990 der DEH, Kreditrubrik 202.493.23 "Nahrungsmittelhilfe mit Getreide".

Für getreuen Auszug

Der Protokollführer: